

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

139 (1.11.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 139.

Karlsruhe 1. Nov.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Hoffmann's Bericht über das Militärbudget.)

Die Sitzung beginnt wegen des Festtages erst um 11 Uhr, und ist ausschließlich der Anhörung des Berichts von Hoffmann über das Militärbudget gewidmet, welcher bei dessen fortdauernder Verhinderung durch Krankheit von dem Abg. v. Hslein vorgelesen wird. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des gründlichen und umfassenden Vortrags.

Nach vorausgeschickten Bemerkungen über die Form der dormaligen Vorlagen der Regierung, worüber die Commission ihre Zufriedenheit ausspricht, fährt der ehrenwerthe Bericht-erstatler also fort:

Wenn wir uns nun von der Form der Vorlagen abwenden und die Hauptsache ins Auge fassen, den materiellen Inhalt der Vorlagen, so können wir hier unsere Zufriedenheit nicht zu erkennen geben. Die Forderung der Regierung zur Bestreitung des Militäraufwandes übersteigt bei weitem die Erwartungen der Commission; es sind die Hoffnungen der Kammer von 1831 nicht in Erfüllung gegangen.

Die Kammer von 1831 hatte nicht bloß die Zuversicht, daß die in den Schranken der Mäßigung beschlossenen Bewilligungen keine Veranlassung geben würden zu einer Steigerung der Forderung, sondern sie hoffte auch, daß das nächste Budget eine bedeutend geringere Summe als ihre Bewilligungen enthalten werde. Sie stützte diese Hoffnung

1) auf den von beiden Kammern gemeinsam gefaßten Beschluß: Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, wenn Höchstdieselben den Zeitpunkt für angemessen halten, dahin wirken zu wollen, daß das Bundescon-

tingent für das Großherzogthum und insbesondere das Verhältniß der Cavallerie vermindert werde;

2) auf die weiter gestellte Bitte der II. Kammer zu einstweiliger Organisation von Landwehr als Vorbereitung für eine zeitgemäßere und weniger kostbare Heerbildung, welche Bitte in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung kam;

3) auf die Andeutungen der damaligen Budgetscommission auf eine veränderte Formation des Armeekorps,

4) auf den zu erwartenden Heimfall, an dem, unter der bewilligten Summe enthaltenen, den Betrag von beinahe 100,000 fl. erreichenden vorübergehenden Aufwand.

In Beziehung auf die drei ersten Punkte ist uns eine Folge nicht bekannt geworden. Was den letzten Punkt betrifft, so hat sich die Erwartung auf theilweisen Heimfall realisiert, allein die dormalige Forderung für die Jahre 1833 und 1834 ist deshalb nicht geringer gestellt, als die Bewilligung für das Jahr 1832, im Gegentheil sie ist wiederum sehr gesteigert.

Das neue Budget enthält für das Jahr 1833 die hohe Summe von 1,532,938 fl.

Das frühere Budget bewilligte für das Jahr 1832 in verschiedenen Positionen zunächst die Hauptsumme, wenn man die eigenen Einnahmen nicht abzieht, mit . 1,319,800 fl.

Dann für Militärs aus den russischen und spanischen Feldzügen, wegen Aufhebung der Militärfröhnden, wegen Einführung der Ettappengelder

55,880 fl. 1,532,938 fl.

	55,880 fl.	1,532,938 fl.
und für die Landesvermessung		
zusammen	55,880 fl.	
	im Ganzen .	1,375,680 fl.
also werden jetzt mehr gefordert		157,258 fl.

Die Commission fühlte sich höchst unangenehm ergriffen, den harten Kampf der Kammer von 1831 wegen Minderung des Militäraufwandes erneuern zu müssen, sie fühlte dieß um so tiefer, als die Regierung die oben angegebenen Quellen zu Minderungen des Aufwandes unbenutzt ließ, und wie wir später sehen werden, selbst von den Zusagen im Jahr 1831 wieder zurückgegangen ist. Die Commission sah sich in der Nothwendigkeit, abermals alle einzelnen Theile des Militärbudgets der genauesten Prüfung zu unterwerfen.

Unter den geforderten Summen sind manche, von welchen die Regierung selbst anerkennt, daß sie wegfallen können, wenn die zum Bezug berechtigten Personen anderweit untergebracht oder durch Andere von geringeren Ansprüchen ersetzt seyn werden. Andere Summen sind darunter, von welchen die Regierung diese Ansicht zwar noch nicht ausgesprochen hat, von welchen die Commission aber die gleiche Meinung hegt. Diese Summen können nun zwar nicht gleich als Ersparniß in Anspruch genommen werden, weil es Befoldungen sind, die mit Staatsdienerrecht bezogen werden, oder weil sie auf andern Rechtstiteln beruhen. Damit aber einerseits der laufende Aufwand für die Militäradministration besser überschaut, und anderseits der vorübergehende Aufwand leichter einer Controle in der Beziehung unterworfen werden kann, daß bei Erledigungen von überflüssigen Stellen oder zu hohen Befoldungen nicht neue Anstellungen Statt finden, und keine zu hohe Befoldungen mehr bewilligt werden, und daß die überflüssigen Stellen und zu hohe Befoldungen möglichst bald durch Versetzungen ausgeglichen werden mögen, wird die Commission bei Beurtheilung des Aufwandes unter den einzelnen Titeln der Vorlagen der Regierung jene Summen ausscheiden, welche sie nur als vorübergehenden Aufwand zu bewilligen vorschlägt, und sie unter einer besondern Abtheilung zusammentragen.

Damit jedoch nicht die Meinung entsteht, als wenn die Commission durch diese Ausscheidung alle nicht ausgeschiedenen Normalansätze gut heißen wollte, wiederholt sie hier ausdrücklich ihre schon im Allgemeinen ausgesprochene Beaufständigung dieser Normalansätze bis zur gesetzlichen Regulirung.

Abth. I. Aufwand für den laufenden Dienst.
Tit. I. Kriegsministerium.

Der Wunsch der Kammer von 1831, daß die Leitung sämmtlicher Militärangelegenheiten in einen einzigen Chef vereinigt werde, der Mitglied des Staatsministeriums ist, und von dem alle vom Regenten unmittelbar ausgehende Verfügungen unterzeichnet seyn müssen, ist durch das Edict vom 16. Febr. 1832, Reg. Bl. Nr. XI. wenigstens größten Theils in Erfüllung gegangen. Die Generaladjutantur ist aufgehoben, der Chef des Kriegsministeriums hat ausdrücklich die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen übertragen erhalten und hat allein alle vom Großherzog ausgehenden Verfügungen zu contrasigniren.

Dagegen wurde abgesendert vom Kriegsministerium, ihm jedoch untergeordnet, ein Corpscommando mit einem Generallstab errichtet, dessen Wirkungskreis, nach Art. 4 des fraglichen Edicts, das Tactische mit den daraus hervorgehenden, die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienstliche im Corps, die Militärbildungsanstalten, das topographische Fach und die Ergänzung der Truppenkörper nach den bestehenden Vorschriften umfaßt.

Nur darin erscheint das Edict mangelhaft, daß es die Leitung dieser Angelegenheiten durch den Chef des Kriegsministeriums nicht direct ausspricht, und den Wirkungskreis des Corpscommandos nicht direct auf den Vollzug und Vorschlag beschränkt. Es ist dieses jedoch indirect dadurch ausgesprochen, daß das Corpscommando nach den bestehenden Vorschriften handeln muß, welche nur von der höhern Behörde ausgehen können, daß alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militäretat haben, der Berathung des Kriegsministeriums unterlegt werden müssen, daß in allen Fällen, welche die höchste Entscheidung des Großherzogs erfordern, an das Kriegsministerium zu berichten ist, und hauptsächlich darin, daß dem Chef des Kriegsministeriums die Verantwortlichkeit für alle Militärsachen übertragen worden ist.

Der Ministerialchef wird aus diesen Bestimmungen des Edicts erkennen, daß ihm die Leitung des ganzen Militärwesens anvertraut ist und darnach handeln.

Folgerungen aus einigen dunkeln Stellen des Edicts, daß dem Ministerialchef die Beaufsichtigung der Dienstführung des Corpscommandos in irgend einer Beziehung ents

zogen, daß ihm nicht die Leitung aller Militärangelegenheiten, des Materiellen wie des Personellen übertragen sei, würden den Zweck des Edicts, den obersten Grundsatz desselben, die Verantwortlichkeit des Ministerialchefs für alle Militärsachen verletzen.

Was die Summe anbelangt, welche dormalen für das Kriegsministerium gefordert wird, so steht sie bedeutend höher als die dauernde Bewilligung für das Jahr 1832, wenn der Aufwand für die davon ausgeschiedenen Branchen in Abzug kommt.

Es war bewilligt:

für den Chef des Ministeriums	8,047 fl. 39 kr.
für das Ministerium mit Einschluß der Bezüge des Revueinspectors, aber nach Abzug der Bezüge eines zweiten Generals und nach Abzug von 800 fl. am Bureau-aversum	37,510 fl. — fr.
nachträglich die Obristenzulage des Revueinspectors	600 fl. — fr.
zusammen	46,157 fl. 39 fr.

kommt davon in Abzug der ausgeschiedene Aufwand für das Oberkriegsgericht mit 8,800 fl.

(nämlich nach Abzug von 300 fl., welche der Assessor bisher schon vom Etat der Militärgerichtsbarkeit bezog) so wie der Aufwand für die Generalkriegskasse mit 3,500 fl.

zusammen 12,300 fl. — fr.
so bleibt Rest 33,857 fl. 39 kr.

als Bewilligung für das Jahr 1832.
Zieht man hiermit die jetzige Forderung von 40,650 fl. — fr.

in Vergleichung, so zeigt sich eine Mehrforderung von 6,792 fl. 21 fr.

Detailirt besteht sie in folgenden Beträgen, wenn man dabei kleinere Verminderungen des Etats unberücksichtigt läßt.

Zulage des Revueinspectors durch das Avancement vom Obristen zum Generalmajor von 3,464 fl. auf 4,500 fl. Gage	1,036 fl. — fr.
Bezüge eines weitem Collegialmitglieds in Folge der Aufhebung der Generaladju-	1,036 fl. — fr.

Uebertrag: 1,036 fl. — fr.	
tantur	2,174 fl. 40 fr.
Ueberweisung der Bezüge zweier Adjutanten auf den Etat des Kriegsministeriums	2,934 fl. 40 fr.
Diäten und Reisekosten	1,000 fl. — fr.
zusammen	7,145 fl. 20 fr.

Die im Etat angegebene Erhöhung der Bezüge des Kriegsministers um 360 fl. für Holz, ist keine neue Bewilligung; sie war bisher unter den Bureaukosten mitbegriffen. Auch die Forderung von 1000 fl. für Diäten und Reisekosten kann wenigstens nicht ganz als neu betrachtet werden; so weit dergleichen Ausgaben bisher vorkamen, wurden sie ebenfalls unter den Massegeldern verrechnet; allein eine Vermehrung ist dadurch begründet, daß der Aufwand für die Revueinspection hierher überwiesen ist.

Die Ernennung eines zweiten militärischen Collegialmitgliedes wurde bei der Aufhebung der Generaladjutantur nothwendig. Es ist nur von dieser Stelle zum Kriegsministerium übergegangen.

Ueberhaupt erscheint nunmehr nach Ausscheidung des zahlreichen Personals des Oberkriegsgerichts, von welchem später die Rede seyn wird, der Etat des Ministeriums in Beziehung auf die Zahl der angestellten Personen nicht mehr in dem Grad ungünstig, wie im Jahr 1831. Doch wird noch Vieles zur Verminderung der Geschäfte dieser Stelle und der angestellten Personen geschehen können, wenn nach dem Wunsch der Kammer von 1831 die Competenz der Verwaltungsräthe der Regimenter erweitert, und die umständliche und gewiß zum großen Theil unnütze papierene Controle in eine lebendige durch Visitationen theilweis verwandelt wird. Auch müssen sich jetzt schon die Geschäfte vermindert haben, da die Militärbäckerei und die Militärapotheke aufgehoben worden sind, und würden sich noch weiter vermindern, wenn auch die Militärschneiderei aufgehoben und die Arbeiten der Duverrieranstalt beschränkt würden.

Die Vermehrung des Personals durch die Ueberweisung von zwei Adjutanten kann man nicht für gerechtfertigt erkennen. Die Vorlage des Ministeriums enthält zur Begründung dieser Ueberweisung nur die Worte: „bisher auf der Rubrik Offiziere mit besonderer Verwendung.“ Sie scheinen keine, gewiß aber nicht hinreichende Beschäftigung zu haben, und sollten daher anderweit untergebracht werden. Bis dieß

*

geschehen kann, wird man die Bezüge mit 2,935 fl. als vorübergehenden Aufwand zu bewilligen haben.

In Beziehung auf die Größe der Besoldungen muß sich die Commission hauptsächlich gegen die Anstellung von 2 Generalen mit 8,374 fl. und mit 4889 fl. aussprechen. Sie kann nur genehmigen, daß bei Vacaturen ein Präsident mit 6000 fl. und ein Staatsofficier mit 2500 fl. an die Stelle treten, und baut darauf den Antrag, nur 8500 fl. definitiv zu bewilligen, den Ueberschuß aber dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Hiernach stellt die Commission den Antrag, für jedes der beiden Jahre

- a) die Summe von 7698 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, und
- b) die Summe von 32,952 fl. definitiv zu bewilligen.

Titel II. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Forderung von 4931 fl. für jedes der beiden Jahre besteht in den dormaligen Bezügen der zwei Adjutanten, welche, wie es scheint, lediglich zur militärischen Repräsentation des Großherzogs bestimmt sind. Den übrigen Adjutanten Sr. K. H. sind andere militärische Dienste übertragen. Die Forderung ist um 300 fl. Zulage für einen der Adjutanten höher als pro 1831.

Die Commission trägt auf die Genehmigung dieser Summe an.

Titel III. Armeekorps.

§. 1 und 2. Corpscommando mit dem Generalstab.

Bei Aufhebung der Generaladjutantur ist das ganze Personale mit Ausnahme eines Officiers, welcher, wie bereits bemerkt wurde, zum Kriegsministerium versetzt worden ist, hierher übergegangen, und dazu wurde noch weiter ein Obristlieutenant mit 2854 fl. und 3 Pferdfouragen angestellt, und zwei Subalternofficiere mit Zulagen von 132 fl. und 1 Pferdfourage für jeden commandirt. Es sind also nun im Ganzen, neben dem Corpscommandeur und seinem Adjutanten, bei dem Generalstab angestellt: ein Generallieutenant als Chef, ein Obristlieutenant als Unterchef und 4 Subalternofficiere. Wenn man nun beachtet, daß die Officiere für die Bildungsanstalten und für das topographische Bureau

besonders aufgeführt sind, und daß die Geschäfte, welche von der Generaladjutantur an den Generalstab übergegangen sind, mit jenen, welche dem Kriegsministerium zugewiesen wurden, früher von einem Chef und drei Officieren versehen worden sind, so muß man sich zur nähern Auskunft aufgefodert fühlen, wozu das um 3 Officiere vermehrte Personal verwendet werden soll.

Die Vorlagen der Regierung enthalten hierüber nichts. Von der Regierungscommission aber wurde die Vermehrung des Personals im Allgemeinen durch die Errichtung des Generalstabs begründet, der nicht allein wegen der Geschäfte der bisherigen Generaladjutantur nothwendig sei, sondern zur vollständigen Organisation der obern Militärbehörden gehöre. Nicht gerade die Erledigung der Geschäfte im Frieden ist also die Ursache der Vermehrung des Personals, sondern, damit für einen etwaigen Krieg Officiere vorhanden sind, welche für die Geschäfte des Generalstabs sich ausgebildet haben.

Die Commission kann hier nicht die Zahl der Officiere, sondern nur die hohen Besoldungen beanstanden, welche unzweifelhaft bei Vacaturen sich mindern werden. Statt der Bezüge von 2 Generalen zu 17,695 fl. glaubt sie nur den Aufwand für den Divisionär und einen Obristen mit höchstens 8500 fl. zusammen als definitiv, und den Rest nur als vorübergehend beantragen zu dürfen.

Was das Subalternpersonal betrifft, welches in einem Secretär, zwei Kanzlisten und einem Divisionschreiber besteht, so ist in den Vorlagen der Regierung selbst anerkannt, daß dasselbe künftig durch zwei Stabsfouriere ersetzt werden soll, wodurch 1833 fl. 48 fr. erspart werden. Die Commission hofft, daß die Regierung in Bälde für die anderweite Unterbringung dieses Personals sorgen wird. Die zu ersparende Summe wird einstweilen als vorübergehender Aufwand zu bewilligen seyn.

Der Antrag der Commission geht dahin, für jedes der beiden Jahre

- a) die Summe von 11,029 fl. dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen, und
- b) die Summe von 19,768 fl. definitiv zu bewilligen.

Titel III. §. 3 bis 6. Brigaden und Regimenter.

Unter dieser Position vereinigen sich die Ausgaben von mehr als zwei Drittheilen der ganzen Forderung der Regierung für das Militär, und die Natur dieser Ausgaben ist

größtentheils von der Art, daß Ersparnisse, welche daran gemacht werden sollen, auch gleich ausführbar sind, während Ersparnisse bei den andern Positionen in der Regel erst mit der Zeit eintreten können.

Die Regierung begehrt für

das Jahr 1833	1,082,871 fl.	1/4 fr.
„ „ 1834	1,081,665 fl.	24 1/4 fr.

Wenn man zum Behuf der Vergleichung mit der Bewilligung für das Jahr 1832 den Aufwand für das Brigadecommando im Betrag von 18,330 fl. 40 fr. von der Forderung für das Jahr 1833 in Abzug bringt, so zeigt sich folgendes Resultat:

Forderung für das Jahr 1833	1,064,540 fl.	20 1/4 fr.
Bewilligung „ „ 1832	937,048 fl.	4 fr.

also Mehrforderung 127,492 fl. 16 1/4 fr.

und wenn man berücksichtigt, daß unter der Bewilligung pro 1832 die Summe von 39,254 fl. 48 fr. vorübergehender Aufwand enthalten ist, nach Angabe der Regierung unter der Forderung pro 1833 aber nur 13,217 fl. 20 fr., so erhöht sich die dauernde Mehrforderung auf die Summe von 133,529 fl. 44 1/4 fr.

Sowohl diese unverhältnismäßige Mehrforderung, als die Größe der Summe überhaupt, muß die Commission wiederum wie jene von 1831 zur genauesten Prüfung veranlassen. Bei welchen einzelnen Positionen diese Mehrforderung in Anspruch genommen wird, muß sich bei dieser Prüfung herausstellen.

Die Forderung ist aus zwei Hauptelementen zusammengesetzt, wie die Vorlage der Regierung ebenfalls ausspricht:

- a) aus dem Stand des Armeecorps durch alle Chargen, und
- b) aus der Gebühr einer jeden Charge.

Aus den Betrachtungen eines Jeden dieser beiden Elemente können Ersparnisse hervorgehen, und man kann diese Ersparnisse unabhängig von einander berechnen, wenn man im ersten Fall den veränderten Stand nach der Gebühr, wie sie von der Regierung vorgeschlagen ist, und im zweiten Fall die veränderte Gebühr nach dem Stand, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, in Rechnung zieht. Wenn man jedoch die Ersparnisse berechnet hat, welche aus der Betrachtung des einen Elements hervorgehen, so muß man dann bei der Betrachtung des zweiten Elementes die Veränderung des ersten Elementes in Rechnung ziehen.

I. Von dem Stand des Armeecorps durch alle Chargen.

Die Beilage No. 5 der Vorlage der Regierung gibt Auskunft über den Stand des Armeecorps, wie er als Basis zur Berechnung des Budgets benützt wurde.

Zunächst müssen wir dabei den complete Stand, die Stärke des Armeecorps im Allgemeinen und nach den Waffengattungen, so wie das jährliche Erforderniß an Recruten zur Complethaltung dieser Stärke ins Auge fassen, weil davon sowohl die Formation als der Dienststand abhängig ist. Dann werden wir die Formation des Armeecorps nach Brigaden, Regimentern u. mit der Abtheilung der Mannschaft nach den verschiedenen Chargen betrachten, und zuletzt zum Dienststand des Armeecorps übergehen, dessen Prüfung für die Größe des Militäraufwandes bei weitem den wichtigsten Theil unserer Untersuchungen ausmacht.

A. Completer Stand des Armeecorps nebst Recrutirung.

Die Vorlagen der Regierung geben den complete Stand der Combattanten, wenn man den Stand des Corpscommando nicht in Rechnung zieht, an:

bei der Infanterie zu	8,029 Mann,
„ „ Cavallerie zu	1,498 „
„ „ Artillerie und Pionniere	845 „
	zusammen 10,372 Mann,

nach den Bundesbestimmungen soll das ordentliche Contingent bestehen aus:

Infanterie	7,751 Mann,
Cavallerie	1,429 „
Artillerie und Pionniers	820 „
Zusammen	10,000 Mann.

In Vergleichung des angegebenen complete Standes mit dem ordentlichen Contingent zeigt sich der erstere höher:

bei der Infanterie	278 Mann,
„ „ Cavallerie	69 „
„ „ Artillerie	25 „
Zusammen	372 Mann.

Ein weit günstigeres Resultat als im Jahr 1831, wo sich ein höherer Stand von 1366 Mann herausgestellt hatte! Ein höherer Stand als das ordentliche Contingent wurde schon im Jahr 1831 durch den §. 33 des Bundesgesetzes zu begründen gesucht, indem man behauptete, daß die Cadres der Reserve über das ordentliche Budget gehalten werden muß-

ten. Die Budgetcommission der Kammer von 1831 hat diese Auslegung des §. 33 ausdrücklich widersprochen, und jeden Falls den Abzug der Gensdarmarie in Anspruch genommen, aber durch ihren nachträglichen Bericht hat sie in der Hoffnung auf Gewährung ihrer Bitte wegen Minderung des Contingents im Allgemeinen einstweilen nachgegeben. Wenn man hierbei auch jetzt bleibt, so kann man den höheren Stand von 372 Mann für angemessen annehmen.

Es folgt jetzt eine ausführliche Erörterung über die jährlich erforderliche Recrutenquote, welche mit folgenden Anträgen schließt:

Aus allen diesen Betrachtungen gehen neue Gründe hervor, welche den schon öfters wiederholten Antrag der Kammer motiviren, die jährlichen Recrutenaushebungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken. Die Commission hofft, die Zukunft werde diesen Antrag realisiren. Vor der Hand bleibt ihr nichts übrig, als:

a) „Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Grundsätze, welche die Militäradministration bei Entlassungen aus dem Militär in Anwendung bringt, einer Revision unterwerfen und die zur gesetzlichen Regulirung etwa nöthigen Modificationen des Conscriptiionsgesetzes in Vorschlag bringen zu lassen.“

b) „Die Resultate der angestellten Untersuchungen zu benutzen, um die Größe des Dienststandes zu bemessen, so weit er davon abhängig ist, und auf diesen den erforderlichen Aufwand zu bauen.“

Der Bericht geht dann über auf die

B. Formation des Armee corps.

Da die Andeutungen der Budgetcommission vom Jahr 1831 auf Ersparnisse durch Veränderung der Formation und der Antrag der Kammer auf die Motion des Abg. Welcker zu einstweiliger Organisation von Landwehr keine Beachtung fand, so sieht sich die dormalige Commission veranlaßt, ihre Ansicht über diesen Gegenstand etwas deutlicher auszusprechen.

1) Das Groß. Armee corps besteht dormalen:

An Infanterie aus zwei Brigaden, wovon die eine drei, die andere zwei Regimenter umfaßt; jedes Regiment hat zwei Bataillons, und jedes Bataillon sechs Compagnien. Es existiren daher

- 2 Brigaden,
- 5 Regimenter,

- 10 Bataillons,
- 60 Compagnien.

Die Stärke einer Compagnie an Combattanten beträgt, nach dem completen Stand des Etats berechnet:

- 2 Officiere,
- 10 Unterofficiere,
- 4 Gefreite,
- 112 Soldaten,
- 2 Tambours.

Zusammen 130 Mann.

und die Stärke des Bataillons berechnet sich hiernach auf 783 Mann, wobei einige weitere Officiere und die Portepeschführer nicht in Rechnung gezogen wurden, weil später von ihnen die Rede seyn wird.

An Cavallerie aus einer Brigade zu drei Regimentern, wovon jedes vier Escadronen hat; also im Ganzen aus zwölf Escadronen. Die Stärke einer Escadron an Combattanten, nach dem completen Stand des Etats berechnet, beträgt

- 3 Officiere,
- 10 Unterofficiere,
- 107 Soldaten,
- 3 Trompeter,

zusammen 123 Mann.

Die Formation der Artillerie will man vor der Hand nicht näher betrachten.

2) Bei der Infanterie ist die Stärke der Compagnie zu 130 Mann und der Bataillons zu 783 Mann offenbar zu gering. Die Kriegsverfassung des Bundes stellt 150 Mann per Compagnie als mittlere Stärke und 800 Mann per Bataillon als geringste Stärke auf. Württemberg hatte bisher 66 Compagnien und nach dem jüngsten Beschluß der Stände wurde diese Anzahl auf 65 reducirt. Nach Verhältniß der Größe des Contingents von Württemberg und Baden würde sich die Zahl der Compagnien der groß. Infanterie auf 47 mindern. Eine Vergleichung dieser Staaten ist um so eher zulässig, als in jedem zwei Officiere per Compagnie etatmäßig sind, und fällt zu Gunsten von Baden aus, wenn man beachtet, daß Württemberg auch im Frieden auf die ganze Reserve recrutirt, also auch bei einer Anzahl von Compagnien, welche im Verhältniß zum ordentlichen Contingent stehen, weit stärkere Compagnien hat als Baden.

Die Zahl der Bataillons und Regimenter, welche bisher in Württemberg nach Verhältniß des ordentlichen Contingents größer war als in Baden, wurde durch einen jüngsten Kammerbeschluß auf das Gutachten der Commission, die aus gedienten Offizieren bestand, auf dreizehn Bataillons reducirt, wovon zwölf in vier Regimenter eingetheilt werden und das dreizehnte als Schützenbataillon bestehen bleiben soll.

Der Abg. v. Dürrheimb hat bei den Debatten im Jahr 1831 eine Eintheilung der groß. Infanterie zu vier Regimentern, jedes Regiment zu zwei Bataillons und jedes Bataillon zu sechs Compagnien vorgeschlagen. Hiernach wäre der Bestand der Compagnien 48 und der Bestand der Bataillons acht. Der Bestand der Compagnien wäre im Verhältniß mit Württemberg.

Ein Mittelvorschlag wäre die Eintheilung der Infanterie in drei Regimenter, jedes Regiment in drei Bataillons und jedes Bataillon in sechs Compagnien, wonach der Bestand der Compagnien 54 und der Bestand der Bataillons neun wäre. Diese Reduction stünde in einigem Verhältniß mit der Reduction des completen Standes der Infanterie, wie ihn der jetzige Etat angiebt gegen jenen vom Jahr 1831. Diese Reduction beträgt 557 Mann.

Nach dem Vorschlag des Abg. von Dürrheimb würde die Stärke der Compagnie 163 Mann und die Stärke des Bataillons 981 Mann werden.

Nach dem andern Mittelvorschlag würde die Compagnie 148 Mann und das Bataillon 891 Mann stark werden.

3) Bei der Cavallerie ist die Stärke der Escadronen zu 123 Mann noch geringer als die Stärke der Infanteriecompagnie, obgleich die Kriegsverfassung des Bundes auch dafür 150 Mann als mittlere Stärke angiebt. Nach dem Beispiel von Hessendarmstadt, das nur ein Regiment zu sechs Escadronen hat, würde sich die Zahl der Escadronen bei uns auf zehn reduzieren, die in zwei Regimentern eingetheilt werden könnten. Die Stärke der Escadronen würde hiernach, wie die Stärke der Compagnie Infanterie nach dem letzten Vorschlag auf 148 Mann zu stehen kommen.

4) Die Constituirung von Brigadecommandos neben den Regimentscommandos dürfte in Friedenszeiten ohne besondern Nutzen nur die Schreiberei vermehren. Entweder sollten die einen oder die andern aufgehoben werden. Denere Schriftsteller halten die Organisirung von selbstständigen Bataillons in Brigaden vereinigt, sowohl für den Frieden

als für den Krieg angemessener als die Zwischenvereinigung in Regimentern.

Nach der Kriegsverfassung des Bundes läßt sich zwar unser Armeecorps in eine Division zu zwei Brigaden Infanterie und eine Brigade Cavallerie eintheilen, allein darnach wären nur vier Generale im Ganzen erforderlich, wir haben dergleichen sieben mit dem Präsidenten des Kriegsministeriums, welche Stelle in andern kleinen Staaten mit dem Corpscommandanten vereinigt ist. Die Einheit in der Leitung der Militärangelegenheiten dürfte eine solche Vereinigung sogar für sehr zweckmäßig erscheinen lassen.

So lange die Zahl der Generale sich nicht vermindert, könnten jeden Falls die andern Ausgaben, welche mit dem Bestehen der Brigadecommandos verbunden sind, erspart werden.

5) Die Kriegsverfassung des Bundes gestattet, daß die Hälfte des Contingents in Landwehr bestehen darf. Die Ausführung dieser Bestimmung bei uns könnte dadurch geschehen, daß man den Soldaten auf die drei ersten Jahre zum Liniendienste und auf die drei letzten Jahre seiner Capitulation zum Landwehrdienste verpflichtet, und daß man bei der Infanterie die Hälfte der Regimenter oder Bataillons zur Landwehr organisirt.

Wenn auch bei der Errichtung von Landwehr an der Bildungszeit der Truppen nichts gewonnen, und daher der Dienststand der Soldaten nicht vermindert werden kann, wenn dieser streng nach ersterer bemessen wird, so gehen doch aus der Verminderung des Dienststandes der Cadres, aus der erleichterten Administration, aus der geringern Anzahl Nichtstreitender u. große Ersparnisse hervor.

Am bedeutendsten könnten die Ersparnisse werden, wenn auch Landwehrkavallerie eingeführt würde, wie dieß in Preußen der Fall ist. Die Verhältnisse sind bei uns wohl nicht weniger dafür geeignet als in vielen Gegenden von Preußen. Jeden Falls sollte eine nähere Untersuchung darüber gepflogen werden.

In eine Berechnung der Ersparnisse durch Einführung der Landwehr hat sich die Commission noch nicht eingelassen, weil man dabei in eine nähere Erörterung der Formation eingehen müßte, welche die Commission gerne den Untersuchungen der Regierung anheim stellen möchte.

6) Wenn man von der Organisirung der Landwehr vorläufig absteht, und nur die zu verändernde Formation der

Linientruppen ins Auge faßt, so gehen auch daraus schon bedeutende Ersparnisse hervor.

Nach dem Vorschlag zu Eintheilung der Infanterie in drei Regimenter, jedes Regiment in drei Bataillons und jedes Bataillon in sechs Compagnien, so wie die Eintheilung der Cavallerie in zwei Regimenter, und jedes Regiment in fünf Escadronen, berechnen sich folgende Ersparnisse:

Infanterie

2 Regimentsstäbe mit Musikern und Nichtstreitenden	20,220 fl.
1 Bataillonsstab	2,928 fl.
6 Compagnien, Offiziere nur zur Hälfte, Unteroffiziere und Spielleute	18,918 fl.
Infanterie zusammen	42,066 fl.

Cavallerie

1 Regimentsstab	11,531 fl.
2 Escadronen, Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute	14,550 fl.
Cavallerie zusammen	26,081 fl.

Die Brigadestäbe kosten 18,330 fl. 40 kr., wenn man aber den Aufwand für die Generale in Abzug bringt, da die Beschränkung auf die bundesmäßige Anzahl durch anderweite Anträge bereits eingeleitet ist, so bleibt bei Aufhebung der Brigadestäbe nur noch die Ersparniß von . 2,330 fl.
 Summe im Ganzen . 70,477 fl.

Von dieser Summe könnte nur ohngefähr 25,000 fl. so gleich erspart werden. Die Bezüge der Offiziere und nicht streitenden Staatsdiener würden allmählich heimfallen.

Schmerzlich fällt der Commission bei solchen Reductionen das Loos der länger dienenden Officiere, welche in ihrem Avancement aufgehalten werden. Allein die Commission wird im Verlauf ihres Berichts Vorschläge auf Alterszulagen machen, welche sie in ökonomischer Beziehung wohl mehr begünstigen, als ihnen durch Beschränkung der Aussicht auf Avancement entzogen wird. Keinen Falls aber darf das Staatswohl den Rücksichten auf Personen nachgesetzt werden.

Wenn auch bei Vermehrung der Stärke der Compagnien die Zahl der Unteroffiziere bei denselben sollte vermehrt werden müssen, die berechnete Ersparniß wird deshalb nicht geringer, weil dormalen der complete Stand der Unteroffiziere im Dienste ist, dann aber theilweise Beurlaubung der Corporale Statt finden kann.

7) Die Commission will übrigens dormalen noch keinen Antrag zu Ersparnissen auf eine Veränderung der Formation bauen, weil sie wünscht, daß von der Regierung vorerst genau untersucht und erwogen werde, auf welche Weise die fraglichen Reductionen am zweckmäßigsten ausgeführt und in Verbindung gesetzt werden können mit der Organisirung einer Landwehr. Sie hofft, daß das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Landtag vorgelegt wird, wenn die hohe Kammer an Se. Königl. Hoheit dem Großherzog die unterthänigste Bitte richtet:

„näher untersuchen lassen zu wollen, auf welche Weise die Formation des Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet und die Organisirung von Landwehr damit in Verbindung gebracht werden könne: sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen den Kammern vorschlagen zu lassen.“

Unabhängig von dieser Bitte sollte dann auch jene der beiden Kammern von 1831 wiederholt werden, welche die Verminderung des Contingents beabsichtigte.

C. Dienststand des Armeecorps.

Zur nähern Beurtheilung des Dienststandes, welchen die Regierung dormalen zur Basis ihrer Forderung gemacht hat, wird es am angemessensten seyn, denselben einmal mit den Zugeständnissen und Grundsätzen, welche die Regierung selbst im Jahr 1831 als Erforderniß des Dienststandes aussprach, und dann mit dem Resultat der Untersuchungen, welche den Bewilligungen der Kammer von 1831 zur Basis dienen, in Vergleichung zu ziehen, und den Minderaufwand, welcher aus dieser Vergleichung hervorgeht, zu berechnen. Dadurch werden wir auf den Standpunkt gestellt, der die freiere Beurtheilung des Gegenstandes zuläßt.

In eine Prüfung der Grundsätze, welche den dormaligen Vorschlägen der Regierung zur Basis dienen, können wir nicht eingehen, weil diese Grundsätze uns nicht mitgetheilt worden sind.

1) Bringen wir die Grundsätze und Zugeständnisse der Regierung vom Jahr 1831 in Vergleichung mit der Grundlage ihrer dormaligen Forderungen, so berechnet sich aus den erstern folgender Minderaufwand:

(Beschluß folgt.)